

Zu Ltg.-689/A-1/49-2019

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Edlinger

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, u.a. betreffend Erlassung eines NÖ Biomasseförderungsgesetzes (NÖ BFG), Ltg.-689/A-1/49-2019

Der Bund hat ein Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) sowie eine Änderung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) beschlossen. Im Zeitpunkt des Einbringens des NÖ BFG war eine Kundmachung der beiden Bundesgesetze im Bundesgesetzblatt noch nicht erfolgt. Mit der Änderung werden die nunmehr erfolgten Kundmachungen zitiert.

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, u.a. angeschlossene Gesetzesentwurf wird daher wie folgt abgeändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 43/2019, beschlossen:“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, und des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2019.“